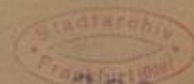


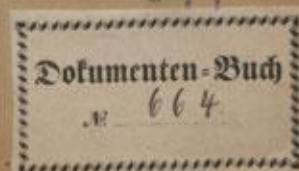
Mietvertrag der Eccles.-Stiftung
mit d. Stadtgemeinde, betr.
das Haus Bismarckstr. 11/12.

1936

IX



599







Berlin 23. 35 - 3. Feb. 1937

THE NORTH CAROLINA

Nietvortra



Winnant Zeltow

756-1111(c)

Rivers
Rapids

der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister
als Mieterin
wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die Eccius-Stiftung vermietet an die Stadtverwaltung für Zwecke der Ortspolizeibehörde das Haus Bischofstraße 11/12 Ecke Gr.Oderstraße 31b mit Ausnahme der Räume der Stadtdruckerei und der Wohnung mit Nebengelaß im 3. Stock als Verwaltungsgebäude.

4. 2.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. April 1937. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, falls es nicht zum 31. März eines jeden Jahres mit halbjährlicher Frist gekündigt wird.

53.

Die jährliche Festmiete beträgt 8.600,-- RM - in Worten: Achteausendsechshundert Reichsmark -. Sie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus bei der hiesigen Stadthauptkasse oder bei einer anderen von der Vermieterin zu bestimmenden Stelle zu zahlen. Der Mieter kann Forderungen, welche ihm gegen die Vermieterin zustehen, gegen die Mietzinsforderung nicht aufrechnen.

54.

Die baulichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Gebäude und der Innenräume einschl. der Heizungs- und sonstigen Anlagen, sowie die Ausführung der Schönheitsreparaturen liegt dem Mieter ob. Die Dachinstandsetzungen sind von der Vermieterin auszuführen.

Verbrochene Fensterscheiben sind vom Mieter in jedem Falle zu ersetzen. Dergleichen Schäden, die durch ein Verschulden des Mieters bzw. seiner Hilfspersonen verursacht werden.

Jede



Jede bauliche Änderung oder Instandsetzung usw. der vermieteten Räume ist vor ihrer Ausführung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Der Mieter ist nicht berechtigt, bauliche Änderungen oder Instandsetzungen usw. von sich aus vornehmen zu lassen. Nimmt die Mieterin bauliche Änderungen ohne die erforderliche Genehmigung vor, so kann die Vermieterin bei Beendigung des Mietvertrages Beseitigung der Veränderungen oder Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Statt dessen kann sie auch die Überlassung der neuen Einrichtungen ohne Entschädigung fordern. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Räume in gutem Zustand unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung zurückzugeben.

§ 5.

Die Mieterin übernimmt die Beleuchtung der Treppenhäuser sowie die Treppenhaus- und Bürgersteigreinigung und besorgt das Schließen der Haustüren. Die Stadtgemeinde übernimmt die Gebühr für die Haftpflicht- und Feuer-Versicherung des Gebäudes.

§ 6.

Alle öffentlichen Abgaben und Lasten und die Kanalgebühren als Hauseigentümerin trägt die Vermieterin. Die Kanalgebühr als Inhaber von Räumen trägt die Mieterin nach den §§ 1, 3 und 5 der städtischen Kanalgebührenordnung. Die Vermieterin übernimmt ferner die Kosten für den Wasserverbrauch.

§ 7.

Änderungen dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

§ 8.

Die Mieterin trägt den Urkundenstempel und alle in Zukunft auf das Mietverhältnis oder die Mietzahlungen gelegten Steuern und Abgaben.

Frankfurt (Oder), den 31. Dezember 1936.

Für die Vermieterin:
Stiftungsverwaltung

Kreiß

Für die Mieterin:
Der Oberbürgermeister
als Ortpolizeibehörde

Mueß



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through. A large, faint circular stamp is visible in the center of the page. The text appears to be a formal document or report.



